



## **Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences**

vom 24.05.2024

### **Präambel**

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männlich Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

---

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
§ 1 ANWENDUNGSBEREICH.....	3
<b>II. WAHLBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
§ 2 WAHL DES VORSITZENDEN DES STUDIERENDENPARLAMENTES.....	3
§ 3 WAHLEN ZU ÄMTERN, MANDATEN UND FUNKTIONEN .....	3
<b>III. SITZUNGSBESTIMMUNGEN UND ORDNUNG .....</b>	<b>4</b>
§ 4 SITZUNGEN DES STUDIERENDENPARLAMENTES UND VON AUSSCHÜSSEN DES STUPA .....	4
§ 5 SITZUNGSEINLADUNG UND TAGESORDNUNG .....	4
§ 6 REDERECHT.....	4
§ 7 ORDNUNG WÄHREND DER SITZUNG .....	5
<b>IV. AUSSCHUSSBILDUNG .....</b>	<b>6</b>
§ 8 BILDUNG UND AUFGABEN VON AUSSCHÜSSEN .....	6
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
§ 9 BESCHLUSSPROTOKOLL .....	6
§ 10 ABWEICHUNG VON DIESER GESCHÄFTSORDNUNG .....	7
§ 11 FRAGEN ZUR GESCHÄFTSORDNUNG.....	7
§ 12 ÄNDERUNG DIESER GESCHÄFTSORDNUNG .....	7
§ 13 INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT .....	7

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Arbeit des Studierendenparlamentes der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences.

## **II. Wahlbestimmungen**

### **§ 2 Wahl des Vorsitzenden des Studierendenparlamentes**

- (1) Der bisherige Vorsitzende des Studierendenparlamentes führt so lange die Geschäfte fort, bis ein neu gewählter Vorsitzender das Amt übernimmt. Während der Beratungen des Studierendenparlamentes hat der bisherige Vorsitzende nur dann Stimmrecht, sofern er erneut ein Mitglied des Studierendenparlamentes ist.
- (2) Das Studierendenparlament wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden.
- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden ist jedes Mitglied des Studierendenparlamentes vorschlagsberechtigt. Die Kandidierenden können sich auf eigenen Wunsch vorstellen.
- (4) Gewählt ist, wer nach § 13 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft die Mehrheit des Studierendenparlamentes erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für den zweiten Wahlgang neue Kandidaten vorgeschlagen werden, § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. Bei einem Kandidaten ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

### **§ 3 Wahlen zu Ämtern, Mandaten und Funktionen**

- (1) Wahlen zu Ämtern, Mandaten und Funktionen, welche durch das Studierendenparlament zu besetzen sind, finden grundsätzlich nur auf der Grundlage von Wahlvorschlägen (Vorlage) statt. Die Wahl des Vorsitzenden ist in § 2 definiert.
- (2) Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen Wahlen auch ohne Vorlage auf die Tagesordnung setzen. In diesem Falle können Wahlvorschläge bis zum Eintritt in die Tagesordnung der entsprechenden Sitzung eingereicht werden.
- (3) Die Kandidierenden können sich auf eigenen Wunsch vorstellen. Eine Aussprache und insbesondere Personaldebatte findet nicht statt. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme. Enthaltungen sind zulässig.
- (4) Ferner gilt § 9 der Satzung der Studierendenschaft zur Durchführung von Wahlen.

### **III. Sitzungsbestimmungen und Ordnung**

#### **§ 4 Sitzungen des Studierendenparlamentes und von Ausschüssen des STUPA**

- (1) Die Sitzungen finden während der Vorlesungszeit statt. Während der vorlesungsfreien Zeit darf eine Sitzung nur in besonders dringenden Fällen anberaumt werden.
- (2) Die Sitzungstermine sind zu Beginn eines jedes Semesters vom Vorsitzenden für die Dauer des Semesters zu planen und der Studierendenschaft in geeigneter Form, sowie den Mitgliedern des Studierendenparlamentes und der Hochschulleitung mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich, der Vorsitzende hat Vorkehrungen zu treffen, welche die Zugänglichkeit der Sitzung für die Studierendenschaft ermöglicht. Darin inbegriffen ist auch die Schaffung der Möglichkeit der Einsichtnahme von Bild- und Tonaufnahme durch die Hochschulöffentlichkeit („Live-Stream“).

#### **§ 5 Sitzungseinladung und Tagesordnung**

- (1) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen. Die Tagesordnung und dazugehörige Vorlagen sind in Textform per E-Mail mit der Einladung zu versenden.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes ist berechtigt, bis spätestens vier Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte schriftlich oder elektronisch vorzuschlagen und einzureichen.
- (3) Der Vorsitzende fasst für die Tagesordnung solche Punkte zusammen, die miteinander in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
- (4) Die Tagesordnung ist vom Studierendenparlament zu beschließen, Änderungsanträge eines Mitglieds des Studierendenparlamentes benötigen Mehrheitsbeschluss. Änderungen im weiteren Fortgang einer Sitzung sind ausgeschlossen.

#### **§ 6 Rederecht**

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Information oder zur direkten Erwiderung kann das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt werden.

- (1) Das Wort erhalten und redeberechtigt sind grundsätzlich:
  - a. die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
  - b. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und seinen Referaten,
  - c. der Rektor der Hochschule,
  - d. immatrikulierte Studierende, Kandidaten und geladene Gäste.

## **§ 7 Ordnung während der Sitzung**

- (1) Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Zur Beschleunigung der Beratungen kann der Vorsitzende die Redezeit angemessen beschränken. Die Beschränkung der Redezeit kann jedes Mitglied des Studierendenparlamentes beantragen. Widerspricht ein Mitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (3) Nach Überschreiten der Redezeit oder bei Nichtbeachtung des Rufes zur Sache kann der Vorsitzende einem Redner das Wort entziehen.
- (4) Wenn im Studierendenparlament störende Unruhe entsteht oder zur weiteren Fortsetzung bedarf, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Er setzt gleichzeitig den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Sitzung fest.
- (5) Abstimmungen geschehen, sofern nicht rechtlich anders regelt, durch Handzeichen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während der Sitzung gestellt werden, unterbrechen jedoch weder eine Rede, eine Abstimmung oder eine Wahl. Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung.
- (7) Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Handzeichen. Dadurch wird die Rednerliste nach Abschluss des laufenden Redebeitrags unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind dann sofort zuzulassen.
- (8) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
  - e. Feststellung der Beschlussunfähigkeit
  - f. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
  - g. Entfernung, Vertagung, Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
  - h. Vertagung einer Beschlussfassung
  - i. Schluss der Debatte
  - j. Schluss der Rednerliste

- k. Beschränkung der Redezeit
- l. Befristete Unterbrechung der Sitzung
- m. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Studierendenparlamentes
- n. Ausschluss der Öffentlichkeit
- o. Feststellung von Verfahrens- und Formfehlern
- p. Vertagung der Sitzung

#### **IV. Ausschussbildung**

##### **§ 8 Bildung und Aufgaben von Ausschüssen**

- (1) Das Studierendenparlament kann auf Antrag einen Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss einrichten. Mit dem Einsetzungsbeschluss ist der Geschäftsbereich des Ausschusses zu definieren und die entsprechende Mitgliederanzahl zu benennen.
- (2) Als ständiger Ausschuss ist der Finanzausschuss zu bilden, seinen Vorsitz führt der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses. Zusätzlich wird ein weiteres Mitglied aus den Reihen des Studierendenparlamentes bestimmt. Ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung ist vom Kanzler der Hochschule zu benennen. Der Ausschuss tagt mindestens zu Beginn des Semesters und nach Bedarf.
- (3) Im Übrigen finden die Regelungen dieser Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung auf die Arbeitsweise von Ausschüssen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 9 Beschlussprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist als Beschlussprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.
- (2) Das Protokoll muss durch Beschluss der Folgesitzung des Studierendenparlamentes genehmigt werden und ist bei Einladung mitzuversenden.
- (3) Das Protokoll ist hochschulintern einsehbar. Tagesordnungspunkte, die in einer nicht-öffentlichen Sitzung behandelt worden sind, werden in einem internen Protokoll erfasst und nicht veröffentlicht.
- (4) Der Wortlaut muss der parlamentarischen Ordnung entsprechen.

- (5) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Studierendenparlamentes geschrieben. Dabei gilt, dass jedes Mitglied das Protokoll einmal schreiben muss (beginnend in A-Z alphabetischer Reihenfolge nach Nachnamen).

### **§ 10 Abweichung von dieser Geschäftsordnung**

- (1) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes abgewichen werden.
- (2) Die Abweichung ist im Protokoll zu vermerken.

### **§ 11 Fragen zur Geschäftsordnung**

Auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet während der laufenden Sitzung der Vorsitzende des Studierendenparlamentes.

### **§ 12 Änderung dieser Geschäftsordnung**

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes.

### **§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung wurde am 24.05.2024 vom Studierendenparlament der NBS Northern Business School - University of Applied Sciences beschlossen. Sie tritt nach ihrem Beschluss erstmalig zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft und behält Gültigkeit, bis sie geändert oder ersetzt wird. Zukünftige Änderungen treten direkt nach Beschluss in Kraft.

Hamburg, den 24.05.2024

Der Rektor  
der NBS Northern Business School  
University of Applied Sciences